

S a t z u n g

der

Sielacht Rüstringen

in Jever,
Landkreis Friesland

vom 12. April 1996

veröffentlicht im Amtsblatt des
Regierungsbezirks Weser-Ems
Nr. 17 vom 26. April 1996

§1 Name, Sitz, Siegel

Der durch Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg - obere Aufsichtsbehörde - vom 27. April 1965 im Wege der Umgestaltung aus dem durch das Niedersächsische Wassergesetz gegründeten Unterhaltungsverband Rüstringen sowie aus der Rüstringer-Kniphauser-Sielacht, der Rüstringer Wasseracht, der Fedderwarder Groden-Sielacht, der Upjeverischen Mühlenacht und der Sander Mühlenacht entstandene Verband führt den Namen

Sielacht Rüstringen

und hat seinen Sitz in Jever im Landkreis Friesland.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt vom 20.02.1991 - Nr. 11 - Z 5702a). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Der Verband führt das nachstehend abgedruckte Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3, 6)

I. Abschnitt
Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2
 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder), wenn sie ihre Mitgliedschaft nicht nach § 2 (2) übertragen haben. Die Mitglieder werden im Beitragsregister aufgeführt, das jährlich fortzuführen ist (Mitgliederverzeichnis).
- (2) Anstelle von Eigentümern sind Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Schwiegerkinder von Verbandsmitgliedern als Mitglied zu führen, wenn sie den Grundbesitz bewirtschaften und der Eigentümer ihnen seine Mitgliederrechte mit ihrer Zustimmung übertragen hat.
- (3) Mitglieder können sein Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
 (WVG § 4)

(§ 2 (1 - 3) Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt des Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 7 v. 13.02.1998)

§ 3
 Aufgaben

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustande zu erhalten (zu unterhalten). Der Rückbau eines Gewässers steht dem Ausbau gleich,
 2. Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und den Boden zu verbessern, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen und Windschutzanlagen,
 4. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen in und an Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt (§ 4). Über die zeitliche Durchführung entscheidet der Verband.
 (WVG § 2)

§ 4
 Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dessen gesetzlichen Pflicht und aus dem Gewässerbuch, bestehend aus den Gewässerverzeichnissen mit Plänen.

- (2) Insbesondere umfaßt das Unternehmen des Verbandes
 - a) die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung der Gewässer, ihrer Ufer und der Wasserabführung sowie der Wasserhaltung dienenden Anlagen (Ausbau);
 - b) die Unterhaltung der im Gewässerbuch aufgeführten Gewässer;
 - c) die Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen, soweit die Unterhaltungspflicht von dem Verband übernommen wird,
 - d) die mit den vorstehenden Aufgaben zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- (3) Das durchgeführte Ausbauunternehmen ergibt sich aus dem Ausbauverzeichnis und den dazugehörenden Bauplänen.
- (4) Die Änderung des Verbandsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
(WVG § 5)

§ 5 Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe von diesen Grundstücken nehmen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften diesem entgegenstehen.
- (2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Organe des Verbandes oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten. Die vorherige Ankündigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden benutzen.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
(WVG §§ 33, 35)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Die Räumuferzonen beidseitig der Verbandsgewässer sind von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen (u.a. Gebäude, Gartenhäuser, Zäune) freizuhalten. Sie beginnen an den oberen Böschungsansätzen der Gewässer und sind bei Gewässern II. Ordnung 10,00 m und bei Gewässern III. Ordnung 6,00 m breit. Ebenfalls sind die Räumuferstreifen von Anpflanzungen von Gehölzen (u.a. Büsche, Hecken, Bäume) freizuhalten. Bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen in der Räumuferzone sind auf Anordnung des Verbandes zu entfernen, sofern hierfür keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
- (2) Als Weide genutzte Grundstücke sind in einem Abstand von mindestens 0,50 m vom oberen Böschungsansatzviehkehrend einzufriedigen. Der Verband kann in Einzelfällen größere Abstände anordnen, soweit es die Unterhaltung notwendig macht. Die

Einfriedigungen sollen nicht mehr als 1,20 m im Bereich der offenen Gewässer aus dem Gelände herausragen.

Ackergrundstücke dürfen in einer Entfernung von 1,00 m vom oberen Böschungsansatz nicht und außerhalb dieser Entfernung nur so bewirtschaftet werden, daß die Ufer des Gewässers nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Auf die Gewässer zulaufende Gräben und Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, daß sie eine zeitsparende und für die Durchfahrt der Räumgeräte ausreichende Überfahrt unmittelbar an den Verbandsgewässern sicherstellen, insbesondere bei zulaufenden Gräben sind entsprechende Überfahrten zu schaffen, so daß eine ungehinderte Überfahrt der Unterhaltungsfahrzeuge möglich ist. Die Einfriedigungen sind an den Übergangsstellen, unbeschadet anderer Vorschriften, mit Torgriffen auszustatten.
- (4) Die Mitglieder sind dem Verband zur Aufnahme und zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf ihre Grundstücke gebrachten Aushubs, Bäume und Strauchguts u.a. aus Gewässern verpflichtet.
- (5) Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung der Gewässer anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder in der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.
- (6) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Dränausmünden und sonstige in die Gewässer einmündenden Anlagen zu kennzeichnen. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus. Verrohrte Dammstellen in den Verbandsgewässern sind von den Erhaltungspflichtigen und Nutzungsberechtigten von abflußhemmenden Gegenständen freizuhalten.
- (7) Über Ausnahmen dieser Bestimmungen entscheidet der Verband.
(WVG § 33, Abs. 2)

(§ 6 (4) Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt des Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 51 vom 22.12.2000)

§ 6 (1) Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 15 vom 31. Dezember 2007

§ 7 Verbandsschau

- (1) Der Verband schaut seine Gewässer regelmäßig und prüft die darin befindlichen Anlagen. Er veranlaßt vorgeschriebene technische Prüfungen.
- (2) Die Durchführung der Schau regelt der Vorsteher; Schauführer ist er selbst oder ein von ihm bestimmtes, dazu bereites Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorsteher teilt Ort und Zeit der Schau rechtzeitig der Aufsichtsbehörde und sonstigen Beteiligten, insbesondere technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden, mit.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsteher sorgt für die Abstellung etwaiger Mängel.
(WVG §§ 44, 45)

§ 8
Gewässeraufsicht

- (1) Die Gewässeraufsicht obliegt dem Gewässerwart. Weiterhin können für die Überwachung der Gewässer Geschworene berufen werden.
- (2) Der Gewässerwart und die Geschworenen werden nach Anhörung des Vorstandes vom Vorsteher berufen. Der Vorsteher bestimmt deren Aufgaben und regelt die Durchführung der Aufsicht und der Überwachung.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 9
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.
(WVG § 46)

§ 10
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus vier Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher, welcher den Verbandsvorsteher bei dessen Abwesenheit vertritt und dessen Aufgaben wahrnimmt.

(WVG § 52)

§ 11
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; an seiner Stelle sind wählbar der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Schwiegerkinder, wenn sie den Grundbesitz bewirtschaften. Die wählbaren Personen müssen im Verbandsgebiet ihren Wohnsitz haben. Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Ausschusses, das hierzu bereit ist. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

Der Wahlvorgang hat folgendermaßen zu erfolgen:

Zuerst wird der Vorstandsvorsitzende gewählt. Anschließend erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, und zwar in einzelnen Wahlgängen.

Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt der Ausschuß einen Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Wahl der gewählten Vorstandsmitglieder wird von der Aufsichtsbehörde bestätigt.

- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft von Verwandten ersten und zweiten Grades zwischen Vorstandsmitgliedern und zwischen Vorstands- und Ausschußmitgliedern ist

ausgeschlossen. Falls ein Ausschußmitglied in den Vorstand gewählt wird, erlischt damit dessen Amt im Ausschuß.

(WVG §§ 52, 53)

§ 12
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert 5 Jahre; sie endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, muß für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt werden, wenn die restliche Amtszeit des Vorstandes mindestens sechs Monate beträgt.

(WVG § 53)

§ 13
Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in den Verbandsorganen.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse der Verbandsorgane aus. Ihm obliegt im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen bis zur Höhe von 15.000,-- €. Er führt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Urkunden.
- (3) Verpflichtende Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen der Schriftform. Die Urkunden hierüber sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)
(§ 13 Abs. 2 Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt des Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 3 vom 16.01.2004)

§ 14
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuß beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegt die Entscheidung aller Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß oder der Verbandsvorsteher berufen ist.

Insbesondere hat er zu beschließen über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. Verträge mit einem Wert von mehr als 15.000,-- €,

- 4. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 5. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 6. Verträge mit einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses sowie Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes,
 - 7. die Aufstellung von Ergänzungen und Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,
 - 8. Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
 - 9. Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes.
- (2) Der Ausschuß kann dem Vorstand weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, worin er, soweit nicht schon in der Satzung direkt geregelt, Teile seiner Aufgabendurchführung seinem Verbandsvorsteher oder einer anderen Person überträgt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 54)

(§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt des Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 3 vom 16.01.2004)

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Andere Behörden können eingeladen werden, wenn deren Zuständigkeiten durch die Tagesordnung berührt werden.

(WVG § 56)

§ 16 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlusunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege können Beschlüsse gefaßt werden. Diese sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschußvorschlag zustimmen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Eine Abschrift der Niederschriften ist den eingeladenen Behörden zu übersenden.

(WVG § 56)

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 12 Mitglieder. 10 Ausschussmitglieder werden von dinglichen Mitgliedern gewählt, die nicht kommunale Körperschaften sind. Zwei Ausschussmitglieder werden von den als dingliche Mitglieder geführten kommunalen Körperschaften gewählt.
- (2) Für die von den als dingliche Mitglieder geführten kommunalen Körperschaften zu wählenden Ausschussmitglieder wird folgender Wahlbezirk gebildet:
Wahlbezirk I
umfassend das zum Verband gehörende Gebiet der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven, Gemeinde Sande, Gemeinde Schortens und der Stadt Jever.
- (3) Für die von den anderen dinglichen Mitgliedern zu wählenden Ausschussmitglieder werden folgende Wahlbezirke gebildet:
Wahlbezirk II
umfassend die zum Verband gehörenden Grundstücke im Bereich der Stadt Wilhelmshaven und den Gemarkungen Sillenstede und Accum der Gemeinde Schortens,
Wahlbezirk III
umfassend die zum Verband gehörenden Grundstücke im Bereich der Gemeinde Sande, der Stadt Jever und der Gemarkung Schortens in der Gemeinde Schortens.

Die in der Verbandskarte eingetragene Wahlbezirksgrenze ist maßgebend

- (4) Die als dingliche Mitglieder geführten kommunalen Körperschaften im Wahlbezirk I wählen zwei Ausschussmitglieder.
Die anderen dinglichen Verbandsmitglieder wählen im Wahlbezirk II fünf Ausschussmitglieder, im Wahlbezirk III fünf Ausschussmitglieder.

- (5) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses wahlbezirksweise aus dem Personenkreis der vorgeschlagenen Verbandsmitglieder bzw. aus den von den juristischen Personen benannten Bewerbern (Ausschusskandidaten). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied für denjenigen Wahlbezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die wählbaren Personen müssen im Verbandsgebiet ihren Wohnsitz haben. Die Ausschussmitglieder haben keine Stellvertreter. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf einen Wahlbezirk.
- (6) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter, mitzustimmen. In den Wahlbezirken II und III kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 10 % der Wahlbezirksfläche. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht dem Wahlleiter im Wahltermin vorzulegen.
- (7) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet. Das Stimmrecht darf nur in einem Wahlbezirk ausgeübt werden und zwar in dem Wahlbezirk, in dem die beitragspflichtigen Flächen hauptsächlich liegen. Ist die Hebeliste (Wahlliste) aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

Bei Mitgliedern, die mindestbeitragspflichtig sind, ergibt sich das Stimmrecht aus dem Flächenwert des Mindestbeitrages.

- (8) Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (9) Der Verbandsvorsteher lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 40 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein.
- (10) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Bei seiner Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied als Wahlleiter bestimmt werden.
- (11) Nach Eröffnung der Wahlhandlung werden aus der Mitte der wahlberechtigten Mitglieder Vorschläge für die Bewerber gemacht. Für nicht bei der Wahlhandlung anwesende Bewerber ist bis zur Feststellung der Vorschlagsliste eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen, aus der sich ergibt, dass er mit der Aufstellung als Ausschussmitglied einverstanden ist und im Falle der Wahl diese annimmt, beim Wahlleiter vorzulegen. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Wahlleiter die Vorschlagsliste für festgestellt. Sodann ist die Wahlhandlung durchzuführen. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen als zu wählen sind, gelten diese als gewählt.
- (12) Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Jeder gemäß Abs. 6 Stimmberechtigte erhält einen Stimmzettel, auf dem sein Stimmrecht gemäß Absatz 7 vermerkt ist. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben wird, vermerkt. Er darf nur so viele Bewerber benennen, wie in dem betreffenden Wahlbezirk wählbar sind. Gewählt sind Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen (einfache Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (13) Die nicht gewählten Ausschusskandidaten sind Ersatzpersonen, die im Falle des Ausscheidens von Ausschussmitgliedern den Sitz im Verbandsausschuss für ihren

Wahlbezirk wahrnehmen.

Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmrechte für ihren Wahlbezirk. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (14) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift und die Wahlunterlagen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt schriftlich die gewählten Ausschussmitglieder.
(WVG § 49)

(§ 17 (5) Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt des Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 51 vom 22.12.2000)

(§17 Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt des Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 3 vom 16.01.2004)

(§ 17 (5) Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 15 vom 31. Dezember 2007)

§ 18 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses dauert 5 Jahre. Sie endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1998 und später alle 5 Jahre.

- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

- (3) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, muß für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz berufen werden, wenn die restliche Amtszeit des Ausschusses mindestens sechs Monate beträgt.

(WVG § 49)

§ 19 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß hat die ihm in der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der zu erhebenden Beiträge sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband

9. Beschußfassung über Aufnahme und Entlassung von korporativen Mitgliedern,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 20
Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

Andere Behörden können eingeladen werden, wenn deren Zuständigkeiten durch die Tagesordnung berührt werden.

- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen. Sie haben das Recht, das Wort zu nehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(WVG §§ 48, 50)

§ 21
Beschließen im Verbandsausschuß

- (1) Der Verbandsausschuß bildet den Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen gleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschuß unfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.

- (3) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde nach der Sitzung zu übersenden.

(WVG § 48)

§ 22
Erschädigung

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Geschworenen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Geschworenen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Tagegelder, alle Vorstands- und Ausschußmitglieder Fahrkostenersatz. Die Reisekosten können pauschaliert werden.

Der Vorsteher und sein Stellvertreter erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes außerhalb des Verbandsgebietes Tagegelder und Fahrkostenersatz.

(4) Die Beschußfassung nach den Absätzen 2 und 3 obliegt dem Ausschuß.
(WVG § 52)

III. Abschnitt:
Haushalt, Beiträge

§ 23
Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Verbandes möglichst so rechtzeitig auf, daß der Verbandsausschuß vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gilt mit Ausnahme von § 105 Absatz 1, §§ 107 und 108 sowie § 109 Absatz 2, Satz 3 und Absatz 3, Satz 2 - letzter Halbsatz - die Landeshaushaltssordnung.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(WVG § 65)

§ 24
Nicht planmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

(2) Der Verbandsvorsteher informiert den Vorstand und Verbandsausschuß unverzüglich über die notwendigen Ausgaben. Der Vorstand bereitet, soweit notwendig, die Aufstellung eines Nachtragshaushalts vor.
(WVG § 65)

§ 25
Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.

§ 26
Prüfung des Haushalts

Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Vierteljahr des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vorzulegen.

§ 27
Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher beauftragt die Prüfstelle beim Wasserverbandstag, die Haushaltsrechnungen zu prüfen und den Prüfbericht ihm zuzuleiten. Den Prüfbericht hat der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 28
Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuß vor, dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG § 47, 49)

§ 29
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde zusammengefaßt in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit der Gemeinde eine Vereinbarung dahin getroffen werden, daß sie Anlagen des Verbandes unterhält und - oder - die Beitragspflicht der hierdurch entwässerten Flächen gegenüber dem Verband übernimmt; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ausschusses.
 - (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
 - (4) Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten aus § 6 sind keine Sachbeiträge, ausgenommen die aus Absatz 4, wenn der wegzuräumende Aushub eine vom Verband festzulegende Menge überschreitet. Wird in besonderen Fällen dem Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eine Nutzungsschädigung gezahlt, ist eine Anrechnung des Sachbeitrages auf den Verbandsbeitrag ausgeschlossen.
 - (5) Der Verband erhebt einen Mindestbeitrag.
 - (6) Der Verband kann für die erschwerte oder besondere Nutzung seiner Gewässer und Anlagen Erschwernisbeiträge von den Vorteilhabenden einziehen.
 - (7) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Verbandsbeitragszahlungen zulassen.
- (WVG §§ 28, 29, NWG § 101)

§ 29 (3, 5) Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 15 vom 31. Dezember 2007

§ 30
Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiele, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch der gesetzlich zulässige Beitragssatz, erhoben.
- (3) Der Verband hebt Erschwerungsbeiträge nach Maßgabe der Anlage „Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung“, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwässern oder auf sonstige Weise erschwert. Die Kostenhöhe wird vom Verband im Einzelfalle festgesetzt. Der Verband kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwerungen gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.
- (5) Für das Deichvorland und für die kanalisierten Gebiete sind Beiträge nur zu leisten, wenn Anlagen des Verbandes benutzt werden.
(WVG § 30, NWG §§ 101, 113)

§ 30 (1, 2, 3, 4) Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 15 vom 31. Dezember 2007

§ 31
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte und zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG § 26, 30)

§ 32
Hebestelle

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Beitragsverhältnisses (Beitragsmaßstab).

Die Erhebung erfolgt durch die gemeinsame Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände im Kreise Friesland mit Sitz in Jever.

Jedem Verbandsmitglied ist unter Beachtung der Vorschrift über den Datenschutz auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsgrundlagen zu gewähren.

§ 33
Hebung der Verbandsbeiträge

Die Verbandsbeiträge werden durch die in § 32 bezeichnete Hebestelle erhoben.

Mehrere getrennt geführte Liegenschaften eines Verbandsmitglieds können auf dessen Antrag zusammengefasst werden. Mit Zustimmung des Eigentümers kann der Besitzer (Pächter) die Beitragspflicht bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses übernehmen. Wird die Verwaltung des Beitragspflichtigen eines Grundbesitzes einem Haus- und Grundstücksverwalter übertragen, ist dieses dem Verband gegenüber schriftlich zu erklären.

Widerspruch und Klage gegen den Beitragsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung in Hinsicht auf die Beitragsfälligkeit.

Veranlagungsgrundlage bildet grundsätzlich der Katasterbestand vom 01.01. des Veranlagungsjahres.

§ 33 Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 15 vom 31. Dezember 2007

§ 34
Folgen des Rückstandes

Bei nicht rechtzeitiger Beitragsleistung kann der Verband einen Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Beitrages zuzüglich etwaiger Mahn- und Beitreibungskosten für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab erheben. Der Eigentümer haftet für die fristgemäße Zahlung des Beitrags und für die Begleichung des Säumniszuschlags und der Kosten des Mahn- und Beitreibungsverfahrens.

§ 35
Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 36
Sachbeiträge

- (1) Der Verbandsvorsteher kann in Notfällen auf Beschuß des Vorstandes mit Zustimmung des Ausschusses Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest. Über Widersprüche gegen die Festsetzung der Sachbeitragslast entscheidet der Vorstand.
(WVG §§ 28, 30)

IV. Abschnitt:
Ordnungsgewalt

§ 37
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) haben die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers oder der Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.
(WVG § 68)

§ 38
Zwang

- (1) Der Verband kann die Anordnung (§ 37) durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Das Verfahren und der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) und dem 6. Teil des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

V. Abschnitt:
Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 39
Geschäftsführung, Kassenverwaltung

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Kasse werden vom Geschäftsführer der Wasser- und Bodenverbände des Kreises Friesland getätigt.

Kassenanordnungen werden vom Verbandsvorsteher vorgenommen. Die Geschäfts- und Personalkosten sind vom Entwässerungsverband anteilmäßig zu tragen. Die Einstellung von Personal für die Erfüllung des Verbandsunternehmens (§ 4) bedarf der Zustimmung durch den Verbandsausschuß.

§ 40
Bekanntmachungen

- (1) Die im Verbande vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblatte und, soweit dies wegen der Wichtigkeit oder örtlichen Bedeutung der Bekanntmachung geboten erscheint, auch in weiteren Nachrichtenblättern. Bei Bekanntmachung von örtlich beschränkter Bedeutung genügt die Bekanntgabe in ortsüblicher Weise und in den betreffenden Zeitungen.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

VI. Abschnitt:
Aufsicht

§ 41
Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Friesland in Jever.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (§§ 72, 73)

§ 42
Von staatlicher Genehmigung
abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Stellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (WVG § 75)

(§ 42 Abs. 1 Satz 2 Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt des Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 3 vom 16.01.2004)

§ 43
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses am 27. November 1995 beschlossen und tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 24. April 1965 mit den Ergänzungen außer Kraft.

Sielacht Rüstringen
Jever, den 27.11.1995

Jürgen Reents
Verbandsvorsteher

Genehmigungen zu Satzungsänderungen
des Landkreises Friesland als Aufsichtsbehörde

vom 12. April 1996,
vom 29. Januar 1998,
vom 06. Dezember 2000,
vom 16. Januar 2004,
vom 10. Dezember 2007 und
vom 30. April 2012.

Anlage zu § 30 der Satzung

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage	Funktion 4410

Park	in Städten und Siedlungen. Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009 Ohne Funktion *)
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdin-	Funktion 2510

Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	neren. Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion ^{*)}
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche	Funktion 2312

Fußgängerzone	<p>Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.</p> <p>Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.</p>	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion ^{*)}
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	<p>Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).</p> <p>Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.</p>	42009 Ohne Funktion ^{*)}
Fußgängerzone		Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). 	42010 Ohne Funktion ^{*)}
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion ^{*)}
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion ^{*)}
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610

Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländerelief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbetrieb vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551

Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008

Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theaterraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flächenart.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführt Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabs verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwerungsbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

- b) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche (eigenständiges Flurstück) vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

(Anhang - Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreises Friesland Nr. 4 v. 30.04.2012)